

Kostenordnung des Bayerischer Kendoverbandes e. V.

in der Fassung vom 12.03.2011

§1 Zweck

Der Bayerische Kendoverband e.V. (BKenV) rechnet die Reisespesen sowie die Zuschüsse an seine Mitgliedsvereine (Vereine), und die Mitgliedsbeiträge über diese Ordnung ab.

§2 Mitgliedsbeiträge und Vereinsstärken

- (1) Die Vereine melden dem BKenV die Anzahl der Vereinsmitglieder zum 31. Dezember.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro gemeldetes Vereinsmitglied 40 EUR. Für die gemeldeten Vereinsmitglieder erhält der Verein die Jahressichtmarken des deutschen Kendobundes e. V. (DKenB) durch den BKenV.
- (3) Aus den gemeldeten Vereinsstärken wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren das Platzkontingent der Vereine bei teilnehmerbeschränkten Veranstaltungen des BKenV bestimmt.

§3 Zuschüsse

- (1) Die Vereine des BKenV werden bezuschusst aufgrund folgender Erstattungsgrundlagen:
 1. Teilnahme an Meisterschaften auf Bundesebene.
 2. Teilnahme an Mehrtageslehrgängen des DKenB.
 3. Teilnahme an vom Referent für Jugend organisierten Turnier- und Lehrgangsfahrten.
 4. Ausrichtung von ordentlich ausgeschriebenen Lehrgängen.
- (2) Für jeden in (1) bezeichneten Bereich existiert eine jährliche Zuschussgrenze. Wird diese überschritten, so werden alle Zuschüsse anteilmäßig reduziert, damit die Summe der Zuschüsse den Betrag der Zuschussgrenze entspricht. Die jährlichen Zuschussgrenzen werden durch den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan bestimmt.
- (3) Vereine, die Teilnehmer oder Kampfrichter zu Meisterschaften auf Bundesebene entsenden (DEM, DMM, dt. Frauenturnier), werden mit Reisekosten nach §4 bezuschusst, sofern der Veranstalter keine Reisekosten erstattet.
- (4) Vereine, die Teilnehmer an Mehrtageslehrgängen des DKenB entsenden (Gasshuku, Kangeiko, etc.), werden mit 75 EUR pro Person und Lehrgang bezuschusst.
- (5) Vereine, welche Kinder und Jugendliche zu vom Referenten für Jugend organisierten Turnier- und Lehrgangsfahrten entsenden, werden die Start-, Fahrt- und Teilnehmergebühren erstattet.
- (6) Für eine ordentliche Ausschreibung einer Veranstaltung, gelten folgende Bestimmungen:
 1. Die Teilnahme an der Veranstaltung muss allen Mitgliedern des BKenV offen stehen.
 2. Die Ausschreibung der Veranstaltung wird mindestens vier Wochen vor dessen Termin auf den Webseiten des BKenV in einem allgemein lesbarem Format veröffentlicht und zusätzlich auf elektronischem Weg an die Vereine gesendet.
- (7) Die Ausrichtung von ordentlich ausgeschriebenen Lehrgängen der Vereine werden bezuschusst mit 5 EUR pro BKenV-Teilnehmer. Hierfür muss eine von den Lehrgangsteilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste mit Namen, Vereinszugehörigkeiten und Kendopassnummern an den BKenV eingereicht werden.
- (8) Die Vereine melden die zu erstattenden Bestände bis zum 30. November. Erstaten werden Bestände im Zeitraum vom 1. Dezember des vergangenen Kalenderjahres bis zum 30. November des aktuellen Kalenderjahres.

§4 Reisekosten

- (1) Es wird grundsätzlich nur die kostengünstigste Möglichkeit der spesenberechtigten Reise erstattet. Kostengünstig bedeutet in diesem Fall, dass die Mitnahme anderer spesenberechtigter Personen in einem privatem PKW genutzt wird und aus diesem Grund geschuldete Umwege in Kauf genommen werden. Abweichungen hiervon bedürfen der

Zustimmung des Kassenwarts.

- (2) Die Wegstreckenentschädigung für private PKW beträgt:
 1. Für Strecken bis 250 km: 0,25 EUR pro gefahrenen Kilometer.
 2. Für jeden weiteren Kilometer darüber hinaus: 0,20 EUR pro Kilometer.
 3. Für mitgenommene Personen im Sinne von (1): 0,015 EUR pro Kilometer.
- (3) Wahlweise können Bahnkosten der 2. Klasse abgerechnet werden.
- (4) Flugreisen sind unter wirtschaftlichen Aspekten möglich; sie werden gegen Beleg abgerechnet.
- (5) Spesenberechtigt sind Vorstand und Referenten des BKenV. Personen, die der BKenV kommissarisch in eine Funktion berufen hat oder mit denen der BKenV vertragliche Beziehungen eingegangen ist, können ihre Spesen ebenfalls auf Grundlage dieser Ordnung abrechnen, sofern nichts anderes bestimmt wird.

§5 Betriebskosten

Um die Betriebskosten des Vorstands des BKenV zu decken, wird ihm pauschal 35 EUR pro Person und Jahr ausgezahlt.

§6 Zuständigkeit / Verantwortung des Kassenwarts

- (1) Der Kassenwart des BKenV schlägt der Mitgliederversammlung des BKenV die Höhe der unter §2 bis §5 beschriebenen Zuschüsse und Zuschussgrenzen, Kosten und Gebühren auf Grund seiner Haushaltsplanung und unter Berücksichtigung der Kassenlage des BKenV vor.
- (2) Stellt der Kassenwart in Folge seiner laufenden Haushaltsüberwachung fest, dass durch diese Ordnung der Kassenbestand des BKenV gefährdet ist, kann der Kassenwart, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, die Ordnung außer Kraft setzen.
- (3) Dies ist in geeigneter Form den Mitgliedern des BKenV zur Kenntnis zu bringen und der Mitgliederversammlung zu erläutern.

§7 In-Kraft-Treten

Vorliegende Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des BKenV am 12.03.2011 in Kraft gesetzt.